STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**53/2026**
Aktenzeichen:	**51**

Mitteilungsvorlage

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Jugendhilfeausschuss		**X**		**26.02.2026**

Betreff

Gesetzesentwurf zur Änderung des KiBiz-NRW (KiBiz-Reform)

Mitteilung

In dem NRW-Koalitionsvertrag zwischen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine Reform des Kinderbildungsgesetzes als wichtiges Reformvorhaben angekündigt. Im Oktober 2025 wurde nach Abstimmung zwischen Staatskanzlei und dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW ein Eckpunktepapier für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (Kibiz) erstellt. Auf Basis dieses Eckpunktepapiers wurde im Dezember 2025 ein Referentenentwurf für das Gesetz zur Reform der Kindertageseinrichtungen (Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes) in die Verbändeanhörung gegeben. Hierin wurden weitreichende Änderungen in den Bereichen Finanzierung, Struktur, Qualität und Organisation der frühkindlichen Bildung vorgesehen. Das geänderte Gesetz soll zum 01.08.2027 in Kraft treten. Der überarbeitete Gesetzesentwurf zur Reform des Kibiz wurde am 27.01.2026 von Kabinett beschlossen und dem Landtag NRW zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält zahlreiche Zielsetzungen, die aus fachlicher Sicht begrüßenswert sind. Jedoch bestehen insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung, Umsetzbarkeit und personellen Ressourcen erhebliche Bedenken. Eine praxisgerechte Ausgestaltung der Reform ist dringend erforderlich, um Qualität und Verlässlichkeit der frühkindlichen Bildung langfristig zu sichern.

Im Folgenden werden die zentralen Punkte systematisch dargestellt.

1. Änderungen mit finanzwirtschaftlichen oder sonstigen Auswirkungen

a) § 24 LZ Kindertagespflege

Die Landesförderung für die Kindertagespflege ist nach wie vor unzureichend. Die pauschale Förderung in Höhe von 1.401,26 € pro Kind und Jahr deckt lediglich rund 2 % der tatsächlich entstehenden kommunalen Aufwendungen (ca. 20.000 €/Kind/Jahr). Diese erhebliche Unterfinanzierung führt zu einer strukturellen Benachteiligung der Kommunen bei der Sicherstellung der Angebotsvielfalt.

b) Anlage 2 zu § 33 – Zuschüsse für Kita-Helferinnen und -Helfer

Die vorgesehene Integration des Zuschusses für Kita-Helferinnen und -Helfer in die Kindpauschalen (pauschal 215,36 €/Kind) wird grundsätzlich begrüßt, da sie den Verwaltungsaufwand reduziert. Allerdings ergibt sich insbesondere für kleinere Einrichtungen eine erhebliche Schlechterstellung: Während bislang Zuschüsse von bis zu 16.200 € pro Einrichtung und Jahr gewährt wurden, führt der neue Pauschalbetrag bei Kitas mit unter 75 Kindern dazu, dass der Zuschuss insgesamt geringer ausfällt.

c) § 36 Jugendamtszuschuss und Trägeranteile
§ 38 Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen

Mit der Einführung der Zuschüsse für Kita-Helferinnen und -Helfer gem. Anlage 2 zu § 33 sollen die Zuschüsse des Landes, die Jugendamtszuschüsse und die Trägeranteile prozentual nach unten angepasst werden.

d) § 37a – Pauschaler Ausgleich von Tariferhöhungen

Die vorgesehene unterjährige Ausgleichszahlung bei Tariferhöhungen wird aus Sicht der Verwaltung kritisch gesehen. Zwar ist die Absicht, Träger frühzeitig zu entlasten, nachvollziehbar – allerdings würde die Umsetzung (Erstellung von Änderungsbescheiden, Zahlungsabwicklung) einen erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung bedeuten.

e) § 39 – Prüfung der Verwendungsnachweise

Die geplante Verlagerung der Prüfung von den Landesjugendämtern auf die örtlichen Jugendämter bedeutet eine erhebliche Verlagerung von Verantwortung und Prüfpflichten ohne entsprechende strukturelle Anpassung. Der Verlust einer übergeordneten Prüfinstanz könnte zudem zu Inkonsistenzen in der Auslegung und Umsetzung führen.

f) § 41 – Planungsgarantie und Bedarfsfeststellung

Die geplante Umstellung auf die anteilige Ist-Belegung im vorangegangenen Kita-Jahr wird begrüßt, da sie den Verwaltungsaufwand reduziert. Allerdings bestehen Unklarheiten hinsichtlich der technischen Umsetzung, insbesondere im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 KiBiz (Vorhaltung von Plätzen für zuziehende Kinder).

<u>2. Änderungen mit personellen und pädagogischen Auswirkungen</u>

a) § 18 – Beobachtung und Dokumentation

Die verpflichtende Durchführung standardisierter Verfahren zur Feststellung des Entwicklungsstandes ist qualitativ sinnvoll, jedoch in der Praxis schwer umsetzbar. Die aktuellen personellen Rahmenbedingungen in vielen Einrichtungen lassen eine zusätzliche Aufgabenverdichtung nicht zu.

b) § 19 – Sprachliche Bildung und Förderung

Die geplante Ausweitung der Anforderungen im Bereich sprachlicher Bildung (inkl. Förderplanung, Wirkungskontrolle, Verankerung in Konzeptionen) steht im Spannungsverhältnis zur Realität in vielen Einrichtungen. Aufgrund personeller Engpässe können bereits bestehende Anforderungen nicht durchgängig erfüllt werden. Es ist zudem keinerlei finanzielle Förderung vorgesehen ist, um die Prozesse verbindlich sicherstellen zu können.

c) § 29 – Leitungszeit

Die Bedeutung der Leitungskraft für die Qualitätssicherung, Personalführung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben wird anerkannt. Die vorgesehene Stärkung der Leitungsfunktion ist ausdrücklich zu begrüßen, bedarf jedoch auch entsprechender personeller Ressourcen.

d) § 45a – Chancen-Kitas

Die kombinierte Voraussetzung (plusKITA und Familienzentrum) schränkt die Umsetzung der Chancen-Kitas erheblich ein. Viele Einrichtungen mit besonderem Unterstützungsbedarf erfüllen nur eines der beiden Kriterien.

e) § 48 – Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Die bestehende Regelung zur Flexibilisierung erweist sich in der Praxis als schwer umsetzbar. Ohne zusätzliche personelle Ressourcen führen Flexibilisierungsmaßnahmen häufig zu strukturellen Instabilitäten und erhöhen die Belastung für Fachkräfte. Gleichzeitig erzeugen sie bei Eltern Erwartungen, die faktisch nicht erfüllt werden können.

Es bedarf einer zeitgemäßen Regelung, die sich stärker an realistischen personellen Ressourcen orientiert, regionale Bedarfe differenziert berücksichtigt und Flexibilisierung nicht einseitig auf die Verantwortung der Träger verlagert. Ohne eine entsprechende strukturelle und finanzielle Absicherung besteht die Gefahr, dass Flexibilisierung nicht zur Qualitätsverbesserung, sondern zu einer weiteren Belastung und Destabilisierung des Systems der Kindertagesbetreuung beiträgt.

Auf die Anlage (Synopse, Gegenüberstellung KiBiz mit geplanten Änderungen) wird verwiesen.